

41. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung
vom 6. März 1941

i. S. Spar- und Hülfskasse Madretsch gegen Frau Racine.

Haupturteil (Art. 58 OG): die endgültige Beurteilung (in casu Abweisung) von Zivilansprüchen im Strafverfahren, auch wenn sie nur bezüglich eines von mehreren als Solidarschuldner Belangten vorliegt.

Constitue un *jugement principal* (art. 58 OJ) la liquidation définitive (in casu rejet) de prétentions civiles dans le procès pénal, même si elle ne concerne que l'un des défendeurs attaqués comme cautions solidaires.

È un *giudizio di merito* (art. 58 OGF) la liquidazione definitiva (in concreto, il rigetto) di pretese civili nel processo penale, anche se essa concerne soltanto uno dei convenuti in qualità di fideiussori solidali.

Aus dem Tatbestand:

Im Strafverfahren gegen die Eheleute Racine wegen betrügerischen Konkurses bzw. Gehülfschaft dazu erhob die Spar- und Hülfskasse Madretsch gegen Beide als solidarisch Verpflichtete Ansprüche auf Schadenersatz im Betrag von mehr als Fr. 4000.—. Die Klage wurde gegenüber dem Ehemann grundsätzlich geschützt und zur Festsetzung der Höhe des Anspruchs an den Zivilrichter gewiesen, gegenüber Frau Racine dagegen abgewiesen. Im letztern Punkte zog die Klägerin das Urteil der obern kantonalen Instanz an das Bundesgericht. Dieses tritt auf die Berufung ein, aus folgenden

Gründen:

Ein Haupturteil im Sinne von Art. 58 OG liegt im allgemeinen erst vor, wenn alle im Streite liegenden Ansprüche erledigt sind. Als Ausnahme von diesem Grundsatz wurde indessen in Prozessen mit mehreren Beklagten die Berufung mit Bezug auf bloss einen Beklagten schon als zulässig erklärt, sofern auch nur die gegen ihn gerichteten Ansprüche erledigt waren (BGE 44 II 442; 63 II 348). So ist es auch hier zu halten, zumal

die Eheleute Racine in einem bernischen Strafverfahren belangt wurden, dem das Institut der Streitgenossenschaft unbekannt ist. Formell liegen selbständige Adhäsionsprozesse vor, und materiell ist die Schuld ja auch nicht etwa eine gemeinschaftliche, sondern eine solche jedes einzelnen, wenn auch in Solidarität.

Vgl. auch Nr. 20, 23, 35. — Voir aussi n° 20, 23, 35.

VII. VERSICHERUNGSVERTRAG

CONTRAT D'ASSURANCE

Vgl. Nr. 34. — Voir n° 34.

VIII. EISENBAHNHAFTPFLICHT

RESPONSABILITÉ CIVILE DES CHEMINS DE FER

42. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 26. Juni 1941 i. S. Arth-Rigi-Bahn A.-G. gegen Rickenbach.

Eisenbahnhaftpflicht:

1. Bei Schaden aus einem Unfall zwischen Eisenbahn und Motorfahrzeug tritt Konkurrenz der EHG- und der MFG-Haftpflicht ein. Der körpergeschädigte Motorfahrzeughalter muss (bei beiderseitiger Schuldlosigkeit) für den auf sein Fahrzeug entfallenden Anteil an Kausalität selbst aufkommen.
2. Bemessung der Verursachungsanteile entsprechend der Grösse der den beiden Verkehrsmitteln inhärenten gegenseitigen Betriebsgefahren.
3. Modifizierung dieser Verteilung der reinen Kausalhaftung durch mitursächliches Verschulden (Art. 1 und 5 EHG, Art. 37, 38, 39 MFG).